



## **Änderung des Termins aus aktuellem Anlass**

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Der Kreisverband der GEW Heinsberg bietet am Donnerstag, 24. März ab 15.00 Uhr bis Freitag, 25. März 2011 (16.30 Uhr) eine Fortbildungsveranstaltung im Oskar-von-Nell-Breuning-Haus in Herzogenrath, Wiesenstraße 17 an

Thema der Veranstaltung:

### **The limits of control**

Unser Referententeam ist wie in den letzten Jahren:

Dieter Ginnuttis, Sonderschullehrer und  
Eberhard Jung, Systemischer Familientherapeut

Ist es möglich, mit zunehmend heterogenen und zum Teil auch schwieriger gewordenen Schülerinnen und Schülern aller Schulstufen und Schulformen zielbestimmt und produktiv zu arbeiten? Selbst als „reflektierende Praktiker“, die an ihrem pädagogischen Selbstkonzept jenseits beruflicher Selbsttäuschungen gearbeitet haben, geraten wir in der Arbeit mit „Risikoschülern“ manchmal an die Grenzen kontrollierten pädagogischen Handelns.

Gute Lehrerinnen und Lehrer übernehmen die Verantwortung für das, was in ihrer Klasse geschieht. Verantwortung übernehmen heißt aber nicht, damit ein Schulbekenntnis für die Probleme, die man angeht, zu unterzeichnen. Wir wollen in dieser Veranstaltung versuchen, anhand konkreter Fallarbeit unsere Kompetenzen zu verbessern, Grenzen zu erkennen und professionelle Unterstützung anzunehmen.

**Für die Teilnehmer entsteht ein Kostenbeitrag von 30 €.  
In der Anmeldung sollte die Frage nach der Übernachtung mit ja oder nein beantwortet werden. Anmeldungen bitte tel. oder per e-mail an den Geschäftsführer des Kreisverbandes Georg Schiefelbein bis zum Freitag, 9.3.2011.**

Tel.: 0241/8874126 e-mail: GeorgSchiefelbein@t-online.de

Lehrer haben wie bisher das Recht, einen Antrag auf Sonderurlaub nach der Sonderurlaubsverordnung beim Schulleiter zu stellen. Die Ministerin hat noch einmal auf die Notwendigkeit von Fortbildungen hingewiesen. Sonderurlaub muss auch dann beantragt werden, wenn die Teilnahme an der Maßnahme ohne Unterrichtsausfall möglich ist.

Sonderurlaub ist zu beantragen: Für Beamte nach §4 in Verbindung mit § 13 Abs.2 SUrlV, für Angestellte nach § 52 Abs. 3 BAT Abs.1.

Die nach § 13 Abs.2 Sonderurlaubsverordnung erteilte Ausnahmegenehmigung hat das MSW erteilt (RdErl. Vom 19.7.1996)